

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Kosten und Nutzen des Gipsabbaus am "Himmelsberg"

Die **Kleine Anfrage 2715** vom 15. November 2012 hat folgenden Wortlaut:

Das Gebiet "Himmelsberg" bezeichnet eine Fläche zwischen dem Ortsteil Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor und der Stadt Ellrich in Nordthüringen. Dort wird seit mehreren Jahren Gips abgebaut. Mit der Einreichung eines Betriebsplans durch den Abbauwilligen und dessen Genehmigung soll die Rohstoffgewinnung möglichst geordnet ablaufen. Im Zusammenhang mit der Vorlage des Hauptbetriebsplans "Himmelsberg" durch ein in Walkenried/Niedersachsen ansässiges Unternehmen ist neben der bergrechtlichen Genehmigung auch die Erforderlichkeit der Genehmigung des Forsteinschlages gegeben. Das niedersächsische Abbauunternehmen vertritt nach meiner Kenntnis die Auffassung, dass die Gipsgewinnung am "Himmelsberg" von existenzieller Bedeutung ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die zum Abbau im Rahmen des Hauptbetriebsplans vorgesehenen Waldflächen in privater Hand oder im Eigentum der Landesforste?
2. Liegt eine Zustimmung der Eigentümer vor, wenn nein, warum ist diese nicht erforderlich (Benennung der Rechtsgrundlage)?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dieser Rodungsantrag zu stellen und welche Behörde entscheidet darüber?
4. Wie beurteilt das zuständige Forstamt die ökologische Wertigkeit der Waldfläche, die unmittelbar am Naturschutzgebiet "Himmelsberg" für den Gipsabbau gerodet werden soll?
5. Wurde für das Naturschutzgebiet "Himmelsberg" ein FFH-Managementplan (Waldbiotopkartierung etc.) erarbeitet, wenn nein, welche Gründe waren hierfür maßgeblich, wenn ja, wie lauten die Ergebnisse und welche Empfehlungen werden gegeben?
6. Welcher Zeitraum wird seitens der Forstbehörde für die Herstellung einer waldökologisch (unter Berücksichtigung der Artenvielfalt am Vorhabensstandort) und waldwirtschaftlich gleichwertigen Fläche veranschlagt?
7. Gibt es Beispiele in der Zechsteinlandschaft des Südharz, mit denen deutlich wird, dass die Flächenverfügbarkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachweislich gesichert ist, wenn ja, welche Beispiele bzw. Flächen sind das?

8. Wie hoch sind die erzielten Einnahmen für den Landeshaushalt aus dem bisherigen Abbau am "Himmelsberg"?
9. Wie hoch sind die insgesamt erzielten Einnahmen für den Landeshaushalt auf der Grundlage des vorliegenden Hauptbetriebsplans?
10. Wofür werden sie verwendet (bitte mit Angabe der verbuchten Höhe und der Kostenstelle)?
11. Fließt ein Teil der Einnahmen in die geplante Sanierung der nunmehr zweispurig auszubauenden "Gipsstraße" zwischen Appenrode und Woffleben?
12. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung angesichts der Gipsgewinnung in acht weiteren Steinbrücken zu der o. g. Aussage, dass die Gipsgewinnung am "Himmelsberg" von existenzieller Bedeutung ist und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die im Rahmen des zugelassenen neuen Hauptbetriebsplans 2013 bis 2015 vom Abbau betroffenen Waldflächen befinden sich in privatem Eigentum.

Zu 2.:

Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor.

Zu 3.:

Da ein Hauptbetriebsplan keine bündelnde Wirkung hat, ist für die Nutzungsartenänderung von Wald gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom Vorhabenträger ein separater Antrag zur Genehmigung der Nutzungsartenänderung bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Die dafür zuständige Dienststelle ist das Thüringer Forstamt Bleicherode-Südharz.

Zu 4.:

Die Waldflächen werden vom zuständigen Thüringer Forstamt im Ganzen als "vorwiegend sehr naturnaher Laubwald" eingestuft. Von den 2,8 Hektar Wald sind 2,325 Hektar älterer eutropher Buchenmischwald und 0,24 Hektar meso- bis oligotropher Buchenmischwald. Die restliche Fläche entfällt auf Birkenpionierwald und Fichtenwald. Der Wald hat aufgrund der sehr großen Naturnähe und seines zum Teil sehr hohen Alters einen hohen ökologischen Wert. Aus Sicht des Forstamtes ist deshalb eine mehr als doppelt so große Fläche (6,0 Hektar) für die funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung nach § 10 Abs. 3 ThürWaldG erforderlich.

Zu 5.:

Das Naturschutzgebiet (NSG) "Himmelsberg bei Woffleben" befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 4 "Kammerforst - Himmelsberg - Mühlberg". Bisher wurde für das FFH-Gebiet noch kein FFH-Gesamt-Managementplan erarbeitet. Dies ist auf die allgemeine Verzögerung bei der Erstellung der FFH-Managementpläne in Thüringen zurückzuführen.

Im September 2009 wurde allerdings ein vorläufiges Waldbehandlungskonzept für das FFH-Gebiet im Auftrag des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erstellt, in dem Hinweise für die Waldbewirtschaftung gegeben werden. Bis zum endgültigen Inkrafttreten der NATURA2000-Managementpläne sollen die vorläufigen Waldbehandlungskonzepte eine NATURA2000-konforme Bewirtschaftung des Waldes in allen NATURA2000-Gebieten sicherstellen. Darüber hinaus ist die Rechtsverordnung zum vorgenannten NSG vom 2. April 1996 bei der Bewirtschaftung zu beachten.

Die Waldbiotopkartierung (WBK) wurde flächendeckend und eigentumsübergreifend in Thüringen durchgeführt und liegt damit auch für den Bereich dieses NSG vor. Die WBK ist allerdings in erster Linie eine Zustandserfassung und weniger ein Planungsinstrument. Die darin für den Bereich des NSG gegebenen Bewirtschaftungsempfehlungen sind in das vorläufige Waldbehandlungskonzept des FFH-Gebietes eingeflossen.

Zu 6.:

Der Zeitraum, der erforderlich ist, um die ökologischen und forstwirtschaftlichen Funktionen einer gerodeten Waldfläche durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung an anderer Stelle auszugleichen, ist vor allem vom Alter der gerodeten Waldfläche abhängig. Das Alter der von der Rodung betroffenen Bestände liegt im vorliegenden Fall zwischen 20 und 174 Jahren. Demzufolge ist davon auszugehen, dass ein dem Alter des gerodeten Waldbestandes vergleichbarer Zeitraum erforderlich ist, um die o. g. Funktionen an anderer Stelle nach einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung wieder zu erfüllen. Um den zum Teil sehr langen Zeitraum zu kompensieren, der für die Erbringung vergleichbarer Waldfunktionen an anderer Stelle nach einer Erstaufforstung notwendig ist, wurde von der unteren Forstbehörde für die funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung eine mehr als doppelt so große Fläche gefordert.

Zu 7.:

Im Regionalplan Nordthüringen wurde im Bereich des Zechsteingürtels des Südharzes das Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung Nr. 28 ("nördlich Branderode") ausgewiesen. Diese Fläche ist aus regionalplanerischer Sicht für eine Waldmehrung geeignet, d. h., diese Fläche käme für funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen in Frage. Diese raumordnerische Festlegung ersetzt jedoch nicht das Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung nach § 21 ThürWaldG.

Zu 8.:

Das Unternehmen hat für die Gewinnung aus dem Bewilligungsfeld in den Jahren 2008 bis 2012 eine Förderabgabe entsprechend der gesetzlichen Regelung gezahlt. Auf einzelne Unternehmen bezogene Auskünfte zur Höhe der Förderabgabe sind aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Zu 9.:

Der Hauptbetriebsplan 2013 bis 2015 wurde mit Bescheid des Thüringer Landesbergamtes vom 18. Dezember 2012 zugelassen. Auf der Grundlage dieses Hauptbetriebsplanes wurden bisher keine Einnahmen erzielt.

Zu 10.:

Die Förderabgabe fließt als Einnahme in den allgemeinen Landeshaushalt. Angaben zur Verwendung der Einnahmen aus der Förderabgabe sind deshalb nicht möglich.

Zu 11.:

Siehe Antwort zu Frage 10.

Zu 12.:

Aus dem Tagebau am Himmelsberg wird ein hochwertiger Rohgips gewonnen, aus dem das Unternehmen Spezialgipse, u. a. für medizinische Anwendungen, herstellt. Darüber, ob die Gewinnung am Himmelsberg für das Unternehmen von existentieller Bedeutung ist, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär